

2874 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t

des Sozialausschusses

Über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Bereich der Pensionsversicherung die Ausgabenentwicklung mit dem Ziel einer Entlastung des Bundeshaushaltes gedämpft werden und dabei die innere Gerechtigkeit des Leistungsrechtes verbessert werden bzw. der Versicherungsgedanke gestärkt werden. Dieses Ziel soll durch eine Änderung des Bemessungsrechtes, des Anpassungssystems und des Beitragsrechtes erreicht werden.

Für schon in Pension befindliche Versicherte soll ab 1986 bei der jährlichen Pensionsanpassung eine etwas geringere Erhöhung ihrer Pension dann eintreten, wenn die Arbeitslosenrate über 2,5 % ansteigt. Weiters sollen die aktiv Erwerbstätigen durch eine Erhöhung des Beitragssatzes um 0,5-Prozentpunkte je Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu einer besseren Eigenfinanzierung der Pensionsversicherung beitragen. Dem vorhin erwähnten Ziel der Verbesserung der inneren Gerechtigkeit bzw. der Stärkung des Versicherungsgedankens soll die Verlängerung der Bemessungszeit von fünf auf zehn Jahre bzw. die Einführung von linearen Steigerungsbeträgen anstelle des bisherigen Grundbetrages und der progressiven Steigerungsbeträge dienen. Ferner soll für Mütter, die zum Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, ein mit zunehmender Versicherungsdauer sich einschleifender Kinderzuschlag von 3 % der Bemessungsgrundlage für jedes lebend geborene Kind und für bestimmte Fälle der Adoption geschaffen werden. Durch einen Zurechnungszuschlag sollen ferner die Fälle vorzeitiger Invalidisierung geschützt werden. Durch eine Änderung der Anwartschaftsvorschriften soll erreicht werden, daß bei Vorliegen von wenigstens 180 Beitragsmonaten jede wann immer erworbene Versicherungszeit bei der Pensionsbemessung berücksichtigt wird (ewige Anwartschaft).

Schließlich sieht der Gesetzesbeschluß unter anderem noch folgende Maßnahmen im Bereich der Pensionsversicherung vor:

- Reduzierung der Ausfallhaftung des Bundes in der Pensionsversicherung auf 100,5 % anstelle von 101,5 %,
- vorübergehende Senkung des Beitrages der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung für die Krankenversicherung der Pensionisten für die Jahre 1985 und 1986,
- Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung,
- Aufschiebung der 2. und 3. Etappe der Erhöhung der Witwenrenten(pensionen) auf den 1. Jänner 1989 bzw. den 1. Jänner 1995,
- finanzielle Umschichtungen,
- Wiedereinführung des Jahresausgleiches beim Ruhen der Pension anlässlich des Zusammentreffens mit Einkünften aus Erwerbstätigkeit.

Gemäß dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl.Nr. 577, hat der Bund für jeden Zeitsoldaten, dessen Wehrdienst länger als ein Jahr dauert, an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447g ASVG) einen Abgeltungsbeitrag zu leisten, der derzeit monatlich 17,5 % der Monatsprämie für Offiziere gemäß § 6 Abs.1 Z 3 lit.b des Heeresgebührengesetzes beträgt. Im gegenständlichen Gesetzesbeschluß ist eine Novellierung des Wehrrechtsänderungsgesetzes vorgesehen, wodurch entsprechend zu der im ASVG vorgesehenen Erhöhung des Beitragssatzes zur Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten der oben erwähnte Beitragssatz von 17,5 % auf 18,5 % erhöht werden soll.

Für Ausgleichszulagenbezieher bzw. für Bezieher einer vom Einkommen abhängigen Leistung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz sowie für Bezieher nach dem Kleinrentnergesetz soll im Februar 1985 ein Energiekostenzuschuß von 200,- Schilling und im November 1985 von 300,- Schilling gewährt werden. Diese Leistung soll unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen zustehen, die im Februar 1985 bzw. im November 1985 Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung oder Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sowie Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz haben.

- 3 -

Durch eine Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes soll für den Beitragszeitraum 1985 und 1986 der Beitrag der Arbeitgeber von 2,8 % der allgemeinen Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 ASVG auf 2,6 % herabgesetzt werden und so voraussichtlich eine jährliche Entlastung der Arbeitgeber um rund 375 Millionen Schilling erreicht werden.

In der 38. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 647/1982, wurde bestimmt, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in den Kalenderjahren 1983 und 1984 zuzüglich zu den aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu leistenden Beitrag den Betrag bereit zu stellen hat, der zur finanziellen Sicherung der gesetzlichen Unfallversicherung der Schüler und Studenten erforderlich ist. Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht nun im ASVG eine Verankerung dieser Bestimmung ohne zeitliche Beschränkung vor. Im Bereich der bäuerlichen Unfallversicherung soll die Bemessungsgrundlage für die Versehrtenrenten an Schwerversehrte und für die Witwen(Witwer)-renten verdoppelt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1984 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wird mit der angeschlossenen Begründung Einspruch erhoben.

Wien, 1984 10 24

Emmy G ö b e r
Berichterstatter

Rosa G f ö l l e r
Obmannstellvertreter

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Die 40. ASVG-Novelle gehört zum sozialistischen Pensionsbelastungspaket. Dies bedeutet

- um 1 % höhere Pensionsbeiträge (das ist eine Mehrbelastung von bis zu je 1.722 S jährlich für Arbeitnehmer und Arbeitgeber)*
- Pensionskürzungen bei bestehenden Pensionen durch eine Verschlechterung der Pensionsdynamik ab 1986 (durch die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit)*
- geringere Pensionen bei Neupensionisten durch Verlängerung des Bemessungszeitraumes von 5 auf 10 Jahre*
- Benachteiligung von Frauen mit Kindern (durch den Wegfall des Grundbetrages bei der Pensionsbemessung)*
- keine Förderung der Eigenvorsorge.*

Trotz eingehender Bemühungen der Österreichischen Volkspartei waren SPÖ und FPÖ im Zuge der Beratungen im Nationalrat über die 40. ASVG-Novelle nicht bereit, von der grundsätzlich falschen Philosophie der Belastungen und der Kürzungen abzugehen. Das jetzt vorliegende Pensionsbelastungspaket bringt keine langfristige Sicherung der Pensionen, sondern lediglich eine kurzfristige Entlastung des Staatshaushaltes.

Die Österreichische Volkspartei stellt der Belastungspolitik der Regierung Sinowatz/Steger ihr Konzept einer offensiven Wirtschaftspolitik gegenüber, das darauf abzielt, die Arbeitslosigkeit zu senken, das Budget zu sanieren, zwangsweise Pensionierungen zu vermeiden und die Pensionen langfristig zu sichern.

- 5 -

Mittel- und langfristig können Pensionen nur unter zwei Voraussetzungen finanziert werden:

- Durch eine wirtschaftspolitische Wachstumsstrategie, weil Arbeitslose keine Pensionsbeiträge zahlen;*
- Durch ein rigoroses Sparprogramm im Staatshaushalt, weil das Geld, das heute für Verschwendungsprojekte ausgegeben wird, besser eingesetzt werden muß.*

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch.